

**Stadt Haldensleben
Der Stadtwahlleiter
Rechts- und Ordnungsamt**

**B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 03.07.2014**

Beschluss-Nr.: 001-(VI.)/2014

**Gegenstand der Vorlage:
Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Stadtrat am 25. Mai 2014**

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 51 – 53 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Begründung:

Am 25. Mai 2014 fand in der Stadt Haldensleben die Wahl zum Stadtrat statt.

Gem. § 50 KWG LSA kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes gegen die Gültigkeit der Wahleinsprüche erheben. Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären (§ 50 Abs. 2 KWG LSA). Die neu gewählte Vertretung über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl. Die Vertretung trifft nach Ablauf der in § 50 Abs. 2 KWG LSA bezeichneten Frist durch Beschluss eine der in § 52 Abs. 1 KWG LSA vorgegebenen Entscheidungen.

Der Stadtwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 28.05.2014 das Ergebnis der Wahl zum Stadtrat festgestellt und ermittelt.

Das endgültige Wahlergebnis wurde im Stadtanzeiger der Stadt Haldensleben am 02.06.2014 öffentlich bekannt gemacht. Die Frist für Wahleinsprüche lief folglich am 16.06.2014 ab.

Innerhalb der Frist, und zwar am 10.06.2014, ging der in der Anlage 1 beigefügte Wahleinspruch des alten und neuen Stadtratsmitgliedes Ralf W. Neuzerling ein.

Gem. § 50 Abs. 6 KWG LSA hat der Wahlleiter die bei ihm eingereichten Einsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich der neu gewählten Vertretung vorzulegen.

Der Wahlleiter gibt zu dem vorgelegten Wahleinspruch folgende Stellungnahme ab:

1166 Personen beantragten im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben Briefwahlunterlagen. 1129 Wahlbriefe wurden dem Briefwahlvorstand vorgelegt. Davon wurden 50 Wahlbriefe zurückgewiesen, so dass von 1079 Briefwählern auszugehen war.

Das AMEOS Klinikum Haldensleben, die CURA GmbH, das Altenpflegeheim Haus Sophie sowie das Altenpflegeheim Hagenhof wurden durch den Stadtwahlleiter angeschrieben und auf die Möglichkeit des Wählens mit Wahlschein vor einem beweglichen Wahlvorstand gem. §§ 52, 54 KWG LSA hingewiesen. Hiervon wurde kein Gebrauch gemacht, da die Erfahrungen in der Vergangenheit zeigten, dass zwar Wahlscheine beantragt wurden, jedoch vor dem beweglichen Wahlvorstand, der zusätzlich eingesetzt werden muss, keine Wähler erschienen. Daher werden die Einwohner der Pflegeheime regelmäßig auf die Beantragung von Briefwahlunterlagen durch Angehörige hingewiesen.

(Beim DRK-Seniorenheim „Am Kamp“ erübrigte sich der Hinweis auf einen beweglichen

Wahlvorstand, da sich in diesem Heim das Wahllokal des Wahlbezirkes 8 befand.)

Allen berufenen Mitgliedern der Wahlvorstände wurde ein Merkblatt ausgehändigt, in dem vermerkt ist, dass eine Vertretung bei der Stimmabgabe unzulässig ist. Wer wegen körperlichen Gebrechen den Stimmzettel nicht eigenhändig kenntlich machen oder in die Wahlurne legen kann, darf sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. (§ 32 Abs. 3 KWG LSA)

Die Wahlvorstände wurden mit ihrer Berufung u. a. auf die gewissenhafte und ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verpflichtet. Bei meinem Besuch der insgesamt 14 (Urn-)Wahlvorstände am Wahltag zwischen 10.00 und 12.00 Uhr konnte ich keine Unregelmäßigkeiten feststellen.

Der Briefwahlvorstand hat zunächst die Wahlbriefe zu öffnen und die Wahlscheine zu prüfen. Ausweislich der Wahlniederschrift über die gesonderte Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl wurden 24 Wahlbriefe zurückgewiesen, weil dem Wahlumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat sowie 18 Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat. (§ 33 KWG LSA)

Ich gehe also davon aus, dass der Briefwahlvorstand die Wahlscheine gewissenhaft prüfte.

Ab dem 07.05.2014 wurden seitens des Bürgerbüros der Stadt Haldensleben Briefwahlunterlagen ausgegeben. Es bestand ab diesem Zeitpunkt auch die Möglichkeit, gem. § 56 Abs. 5 KWG LSA sofort im Bürgerbüro die Briefwahlunterlagen auszufüllen, also zu wählen. Hierzu standen eine Wahlkabine und zwei Wahlurnen bereit.

Da durch den Einspruchsführer keine konkreten Vorfälle benannt wurden, die das Wahlergebnis beeinträchtigt haben könnten, halte ich den Wahleinspruch für unbegründet.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: Kosten einer Neuwahl: ca. 16.500 €

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja nein

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss am: Abstimmungsergebnis
Stadtrat 03.07.2014

Anlagen:

- Anlage 1 Wahleinspruch des Stadtrates Neuzerling
- Anlage 2 Auszug Kommunalwahlgesetz
- Anlage 3 Auszug Kommunalwahlordnung
- Anlage 4 Bekanntmachung Wahlergebnis vom 02.06.14

Beschlussfassung:

1.) Die Einwendungen gegen die Wahl sind nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.

Oder

2.) Die Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die ihnen zugrunde liegenden Tatbestände haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig.

Oder

3.) Die Einwendungen gegen die Wahl sind sämtlich oder zum Teil begründet. Die den begründeten Einwendungen zugrunde liegenden Tatbestände sind so schwerwiegend, dass bei einwandfreier Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre.

Bei einer Beschlussfassung nach Alternative 2 und 3 sind noch folgende Entscheidungen zu treffen:

a) Das Wahlergebnis wird wie folgt neu festgestellt oder berichtigt:

Oder

b) Die Wahl wird ganz für ungültig erklärt.

Oder

c) Die Wahl wird teilweise für ungültig erklärt.

**Otto
Stadtwahlleiter**